

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-3232/21

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bezug 13 5002/1-IV/13/88

Bearbeiter

Bearbeiter (0 22 2) 531 10
Dr. Wagner

Durchwahl

Durchwahl
2197

Datum

Datum

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988), Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Vorhaben stellt einen bedeutsamen Baustein der Steuerreform dieses Jahres dar. Wenn man berücksichtigt, daß der Gesetzentwurf unter enormem Zeitdruck erarbeitet werden mußte, ist dem Ergebnis nicht nur wegen Umgestaltungen in systematischer Hinsicht, sondern vor allem wegen vieler sprachlicher Verbesserungen hohe Anerkennung zu zollen. In diesem Zusammenhang sind auch die optischen Gliederungsmerkmale (Fettdruck, Symbole bei Aufzählungen) positiv zu erwähnen.

Allerdings sind aus dem gegenständlichen Vorhaben Auswirkungen auf den Abgabenertrag und damit auf die Einnahmen des Finanzausgleichspartners Bund in den nächsten Jahren zu erwarten.

- 2 -

Die Besprechung des Finanzministers mit den Finanzreferenten der Länder am 23. März 1988 brachte eine grundsätzliche Einigung in der Richtung, daß die bisherigen Relationen der Gebietskörperschaften an der Finanzausgleichsmasse gleichgehalten werden sollen, d.h. daß das Verhältnis der Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden an den Steuererträgen, basierend auf dem Stand 1987, berechnet nach der Rechtslage 1988, nicht verändert werden darf.

Aus den laufenden Verhandlungen der Finanzausgleichspartner ergibt sich, daß derzeit noch nicht endgültig abgesehen werden kann, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß diese Anteile durch die einzelnen Maßnahmen der Steuerreform geändert werden. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, daß für die nächsten Jahre ein Steuerausfall zu erwarten ist. Um eine überproportionale Belastung der Länder und Gemeinden durch die Steuerreform zu verhindern verlangt die NÖ Landesregierung

1. eine entsprechende Beteiligung an der Kapitalertragssteuer II und
2. eine Garantieklausel, durch die im Wege einer Nachverrechnung bestehende Differenzen im Beteiligungsverhältnis über einen längeren Zeitraum ausgeglichen werden sollen.

Zum Entwurf im besonderen:

Zu § 2:

Die (gegenüber bisher) gekürzte Überschrift zu § 2 erscheint mißverständlich, denn sie zieht die Grenzen des Regelungsgegenstandes unzutreffend weit. Vereinfachungen sind zwar an sich zu begrüßen, doch sollte schon (ähnlich der bisherigen Form) zum Ausdruck kommen, daß hier nur Betriebe der öffentlichen Hand gemeint sind. In ähnlicher Weise sollte die Beschränkung in den Erläuterungen zu § 2 zum Ausdruck gebracht werden.

- 3 -

Zu § 8 Abs. 4:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß die Vermögensteuer und das Erbschaftsteueräquivalent in Zukunft als Sonderausgabe absetzbar sind. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn diese beiden Abgaben als Betriebsausgaben geltend gemacht werden könnten, da die Entrichtung dieser Abgaben, wenn kein Gewinn vorhanden ist, bzw. bei Verlusten, als Sonderausgaben nicht berücksichtigt werden kann. Sie könnte aber im Falle der Anerkennung als Betriebsausgabe zu einem vortragsfähigen Verlust führen.

Außerdem wird die im § 8 Abs. 4 z. 3 vorgesehene Differenzierung, wonach nur bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Vermögensteuer und die Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalent-Gesetz als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzusetzen sind, während die Abzugsfähigkeit für andere steuerpflichtige (wie Landes-Hypothekenbanken) nur anteilig im Verhältnis des Nennbetrages des ausgegebenen Partizipationskapitals zur Summe der Nennbeträge des gesamten Eigenkapitals zulässig sein soll, abgelehnt. Dies aus folgenden Gründen:

Der Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgabe wird in den Erläuterungen verfassungsrechtlich mit dem Vorhandensein von zwei Vermögensteuerebenen begründet. Durch die Maßnahme des Gesetzgebers soll die Doppelbelastung des Unternehmens und ihrer Gesellschafter bzw. Genossenschafter (Partizipanten) gemildert werden.

Eine nähere Betrachtung zeigt aber, daß auch bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von keiner Mehrfachbesteuerung gesprochen werden kann. Die Vermögensteuerpflicht trifft vielmehr auch bei diesen juristischen Personen unterschiedliche Rechtssubjekte. Aus der Besteuerung des Vermögens der Gesellschafter bzw. Genossenschafter ist daher eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer der Gesellschaft bzw. Genossenschaft ebensowenig ableitbar wie aus der Besteuerung des Vermögens der Partizipanten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß

- 4 -

eine Besteuerung des Vermögens beim Gesellschafter nur in sehr eingeschränktem Umfang eintritt. So scheidet eine Anteilsbesteuerung bei diversen juristischen Personen durch § 63 Z. 1 BewG (neue Fassung) aus, weiters entfällt sie bei allen durch das Vermögensteuergesetz nicht erfaßten Körperschaften (z.B. Gebietskörperschaften) und Personen (z.B. Ausländer) bzw. durch Befreiungen nach § 3 VStG. Hinsichtlich der noch verbleibenden Vermögensteuerpflichtigen kommt es zufolge der Freibeträge de facto nur in wenigen Fällen zu einer Steuervorschreibung. Die Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen unter Berücksichtigung der erheblichen Aufsplitterung in Kleinstanteile nur zu einem sehr geringen Ausmaß der Vermögensbesteuerung bei den Anteilseignern. Die Doppelbesteuerungstheorie stellt sich daher weitgehend als reine Fiktion dar.

Bei den betroffenen Banken hingegen würde eine unterschiedliche steuerliche Belastung voll durchschlagen und zu einer eklatanten Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil jener Institute führen, die nicht oder nur zum Teil in den Genuss des Absetzprivilegs kommen können. Für gleiche Wettbewerbsbedingungen ist immer nur die Steuerbelastung des Unternehmens selbst entscheidend, nicht aber die Steuerpflicht des Gesellschafters. Landes-Hypothekenbanken, Sparkassen und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit müßten erhebliche Ertragseinbußen hinnehmen, was sich primär negativ auf den Aufbau des durch das KWG verpflichtend vorgeschriebenen Haftkapitals auswirken müßte. Aus der unterschiedlichen Rechtsform allein kann eine derartige Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt werden und würde daher auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Dazu kommt noch, daß bei jenen Körperschaften, die im Wege der Außenfinanzierung nur Partizipationskapital hereinnehmen können, der Nennbetrag des Partizipationskapitals dem gesamten Eigenkapital gegenüber gestellt wird, was rechtlich völlig unhaltbar ist. Infolge der Substanzbeteiligung steht den Partizipanten ebenso wie den Aktionären bzw. Genossenschaftern

- 5 -

ein bestimmter Anteil am Körperschaftsvermögen zu.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-3232/21

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

